



Richtlinie zur Förderung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin im ländlichen Raum

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ein Ziel der „Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen“ (savth) ist es, Studierende im Blockpraktikum Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu unterstützen. Dies verschafft den Studierenden einen Einblick in die ambulante Versorgungslandschaft und kann somit die Entscheidung für eine Niederlassung eben dort begünstigen.

2. Detail

Im Rahmen ihres Studiums der Humanmedizin sind Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) laut der Studienordnung verpflichtet, das Blockpraktikum Allgemeinmedizin zu absolvieren.

Die savth fördert im Rahmen ihrer Satzung das Blockpraktikum Allgemeinmedizin, sofern sich Studierende dazu bereit erklären, dieses in einer Lehrpraxis im ländlichen Raum zu absolvieren.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Studierenden durch die savth.

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Städte, Dörfer und Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern.

3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahmen werden durch die savth vollzogen.

Zuwendungsempfänger sind Medizinstudierende als natürliche Personen, die das Blockpraktikum Allgemeinmedizin entsprechend der für sie gültigen Studienordnung in einer akkreditierten Lehrpraxis im ländlichen Raum im Freistaat Thüringen absolvieren. Medizinstudierende an Universitäten außerhalb von Thüringen müssen ihre Verpflichtung zum Blockpraktikum Allgemeinmedizin nachweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zur Unterstützung des Blockpraktikums im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum Thüringens wird der Studierende gefördert. Die Förderung dient als Unterstützung für zusätzlichen Fahraufwand, sie ist nach den Entfernungen (Luftlinie) der Lehrpraxen vom Institut für Allgemeinmedizin (Bachstraße 18, 07743 Jena) gestaffelt. Eine Liste der Lehrpraxen im ländlichen Raum mit den zugehörigen Förderbeträgen wird auf der Website www.savth.de veröffentlicht. Zusätzlich werden 50 € Förderpauschale als Zuschuss für Übernachtungskosten gezahlt, wenn ein Nachweis über tatsächlich entrichtete Übernachtungskosten erbracht wird.

Der Förderbetrag wird nach Antragstellung und Bewilligung direkt durch die savth an den Studierenden ausgezahlt.

Falls ein Studierender das Praktikum vorzeitig abbricht, entsteht kein Anspruch auf eine Förderung der savth.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.



5. Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens vier Wochen nach Ende des Blockpraktikums bei der savth mit dem auf der Internetseite der Stiftung www.savth.de bereitgestellten Formular einzureichen.

Dem Antrag sind die Studienbescheinigung, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und bei Übernachtung die Belege für angefallene Kosten beizufügen.

Die Prüfung des Antrages sowie die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch die savth unter Beachtung der vom Institut für Allgemeinmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena der savth mitgeteilten akkreditierten Lehrpraxen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 10.06.2021 in Kraft.

Weimar, 10.06.2021



.....
Jörg R. Mertz

Geschäftsführer
Stiftung ambulante Versorgung Thüringen